

Betriebs- und Benützungsreglement

für die

Sporthalle Chrüz matt Dagmersellen

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechts.

Der Gemeinderat Dagmersellen und die Betriebskommission Sporthalle Dagmersellen erlassen für die Sporthalle Chrüz matt Dagmersellen folgendes Betriebs- und Benützungsreglement:

Die Sporthalle Chrüz matt wurde in den Jahren 1985 – 1987 mit Kostenbeteiligung des Bundes für die Sanitätshilfsstelle durch die Einwohnergemeinde Dagmersellen gebaut.

Im Jahr 2010 erfolgte ein Umbau und Erweiterung der Sporthalle Chrüz matt.

Inhaltsverzeichnis

1. TRÄGERSCHAFT	3
2. ZWECK	3
3. GRUNDLAGEN.....	3
4. AUFSICHT, ORGANISATION UND VERWALTUNG	3
5. RÄUMLICHKEITEN	3
5.1. EINGESCHLOSSENE RÄUMLICHKEITEN UND ANLAGEN	3
5.2. NICHT EINGESCHLOSSENE RÄUMLICHKEITEN UND ANLAGEN	4
6. BENÜTZUNG DER RÄUMLICHKEITEN.....	4
6.1. BENÜTZUNGSRECHT	4
6.2. BENÜTZUNG / PRIORITÄTEN BEI DER BENÜTZUNG	5
6.3. BELEGUNGSPLAN.....	5
6.4. BELEGUNGSZEITEN / ÖFFNUNGSZEITEN.....	5
6.5. BESCHRÄNKUNG DER BENÜTZUNG.....	6
7. PFLICHTEN DER MIETER / HAUSORDNUNG	6
7.1. ORDNUNGS- UND SORGFALTS-PFlicht	6
7.2. BESTIMMUNGEN ZUR EIGENTLICHEN SPORTHALLE / HALLENBODEN	6
7.3. KRAFTRAUM	7
7.4. BESTIMMUNGEN ZU DEN AUSSEN-PARKPLÄTZEN.....	7
7.5. BEDIENUNG DER TECHNischen EINRICHTUNGEN	7
7.6. DAUER DER BENÜTZUNG	7
7.7. SCHLIESSUNG DER ANLAGEN	7
7.8. FESTWIRTSCHAFT, WARENVERKAUF	7
7.9. RAUCHEN UND ALKOHOL.....	8
7.10. DEKORATIONEN	8
7.11. NACHTRUHE.....	8
7.12. ABFALLENTSORGUNG.....	8
7.13. REINIGUNG.....	8
7.14. UNTERMIETE	8
8. SICHERHEIT, HAFTUNG UND BEWILLIGUNGEN	8
8.1. FEUERPOLIZEI	8
8.2. HAFTUNG UND VERSICHERUNG	9
8.3. VERKEHR UND PARKPLÄTZE	9
8.4. BEWILLIGUNGEN	9
9. GEBÜHREN	9
10. BESCHWERDEN	10
10.1. GRUNDSATZ.....	10
10.2. BESCHWERDEN.....	10
11. INKRAFTSETZUNG UND ÄNDERUNGEN	10
12. ANHANG.....	10

1. Trägerschaft

Die Sporthalle Chrüz matt steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Dagmersellen.

Die im Untergeschoss der Sporthalle Chrüz matt vorhandene Sanitätshilfsstelle ist im Eigentum eines Gemeindeverbandes.

2. Zweck

Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten von Benützern sowie von Veranstaltern von Anlässen in der Sporthalle Chrüz matt.

3. Grundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf folgende Grundlagen:

- a) § 6 Gemeindegesetz
- b) Art. 33 Gemeindeordnung Dagmersellen vom 14. Mai 2007
- c) § 18 bis 21 Organisationsverordnung Dagmersellen vom 13. Dezember 2007
- d) Pflichtenheft Betriebskommission Sporthalle Chrüz matt vom 20. Januar 2010

4. Aufsicht, Organisation und Verwaltung

Im Zusammenhang mit dem Betrieb in der Sporthalle Chrüz matt sind nachfolgende Organe zuständig, deren Aufgaben und Kompetenzen in den unter Ziffer 3 aufgeführten Grundlagen geregelt sind:

- a) Der Gemeinderat Dagmersellen als oberstes Aufsichtsorgan
- b) Eine vom Gemeinderat bestimmte Betriebskommission für die Organisation, die Verwaltung und den Betrieb der Sporthalle Chrüz matt (mit Ausnahme der unter Ziffer 5.2 ausgeschlossenen Räumlichkeiten und Anlagen)
- c) Die Geschäftsstelle für die Vermietung, den Vollzug der Gebührenordnung sowie die laufenden Geschäfte
- d) Der Hauswart für die Aufsicht, Wartung, Kontrolle und Reinigung

5. Räumlichkeiten

5.1. Eingeschlossene Räumlichkeiten und Anlagen

Die Sporthalle Chrüz matt umfasst folgende Räumlichkeiten und Anlagen, deren Benützung im vorliegenden Reglement geregelt ist.

Raum	Geschoss	Fläche in m2	Max. Personen
Spielhalle mit Hubwand	EG	1056	1300 Personen
Tribüne	EG	101	300 Personen
Freiraum über Tribüne	EG	114	200 Personen
Geräteräume	EG	188	0 Personen
Theorieraum	EG	77	200 Personen

Raum	Geschoss	Fläche in m2	Max. Personen
Office	EG	68	50 Personen
Aufenthalt	EG	41	50 Personen
Kraftraum	OG	117	50 Personen
Disponibelraum	OG	101	100 Personen
Schiedsrichter-/Lehrerraum	OG	14	0 Personen
Aussenparkplätze	-	-	-

Die Garderoben sowie die WC-Anlagen sind Bestandteil der Räumlichkeiten und dürfen durch alle Mieter benutzt werden.

Sofern die Aussenparkplätze für das Parkieren von Fahrzeugen während der Mietdauer genutzt werden, sind diese ebenfalls Bestandteil der gemieteten Räumlichkeiten. Werden auf den Aussenparkplätzen jedoch Zelte, Essstände etc. aufgestellt, muss dafür von der Betriebskommission eine separate Bewilligung eingeholt werden.

Das Office, der Aufenthaltsraum, der Theorieraum im Erdgeschoss sowie der Disponibelraum und der Schiedsrichter- und Lehrerraum im Obergeschoss gelten als Raumeinheit und können nur als gesamtes zu den gemäss Gebührentarif geltenden Tarifen gemietet werden.

Eine Ausnahme bildet der Disponibelraum im Obergeschoss, welcher grundsätzlich zur Vermietung steht. Allerdings ist eine separate Vermietung für kommerzielle Anlässe sowie Feste ausgeschlossen.

5.2. Nicht eingeschlossene Räumlichkeiten und Anlagen

Die folgenden Räumlichkeiten und Anlagen gehören nicht zur Sporthalle Chrüz matt und bilden daher nicht Bestandteil dieses Betriebs- und Benützungsreglements:

- a) Sanitätshilfsstelle im Untergeschoss der Sporthalle (Ausnahme zivile Kurzbelegungen)
- b) Clubhaus Tennisclub Dagmersellen inkl. Tennisplätzen
- c) Grastrocknungsanlage inkl. Parkplätzen
- d) Clubhaus Fussballclub Dagmersellen inkl. Parkplätzen und Fussballplätzen
- e) Kinderspielplatz und Spycher

6. Benützung der Räumlichkeiten

6.1. Benützungsrecht

Die Sporthalle Chrüz matt steht den Vereinen, der Gemeindeschule, Firmen sowie weiteren Interessenten zur Verfügung. Sie dient in erster Linie dem Sport.

Sie kann ausserhalb der Schulzeit von den Vereinen und weiteren Interessenten benutzt werden. Während der Schulzeit ist die Benützung durch Dritte möglich, soweit es der Schulstundenplan zulässt.

Die Benutzer tragen gegenüber der Betriebskommission die Verantwortung.

6.2. Benützung / Prioritäten bei der Benützung

Gesuche um einmalige Benützung der Sporthalle Chrüz matt sind frühzeitig der Geschäftsstelle einzureichen. Die Anmeldungen werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Betriebskommission entscheidet über die Benützung.

Die Bewilligung für die dauernde Benützung der Anlage wird maximal für ein Jahr erteilt. Stichdatum ist jeweils der 1. August. Bisherige dauernde Benützer gelten als angemeldet. Neue Belegungen sind der Betriebskommission jeweils bis spätestens am 1. Mai schriftlich einzureichen.

In den Wintermonaten erhalten Vereine der Hallensportarten Priorität, insbesondere deren Meisterschaften und Turniere. In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April sollten nicht mehr als zwei Nicht-Sportveranstaltungen stattfinden.

Pro Kalenderjahr werden in der Regel nicht mehr als drei Veranstaltungen bewilligt, welche die Sporthalle für mehr als drei Tage (inkl. Auf- und Abbauarbeiten) blockieren.

Gesuche für die Benützung einzelner Räumlichkeiten und Anlagen im gleichen Zeitraum werden nach folgenden Prioritäten behandelt:

- a) Die Sporthalle steht von Montag bis Freitag während den Unterrichtszeiten den Schulen zur Verfügung
- b) Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Dagmersellen
- c) Firmen und Gewerbebetriebe mit Sitz in der Gemeinde Dagmersellen
- d) Auswärtige Non-Profitorganisationen
- e) Auswärtige Profitorganisationen

6.3. Belegungsplan

Die dauernde Benützung der Sporthalle wird zusammen mit der Benützung der beiden Turnhallen im Schulhaus in einem Belegungsplan festgehalten. Abweichungen und Änderungen sind nur mit Zustimmung der Betriebskommission möglich. Die Betriebskommission behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen jederzeit eine zeitliche Neuverteilung an die Vereine vorzunehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

6.4. Belegungszeiten / Öffnungszeiten

Die Sporthalle Chrüz matt kann während des ganzen Jahres belegt werden. In den Sommerferien bleibt die Sporthalle infolge Reinigungsarbeiten für zwei Wochen (vornehmlich in den ersten zwei Schulferienwochen) geschlossen.

Die Sporthalle ist an Wochentagen von 08.00 - 22.30 Uhr geöffnet. Die Schliessung am Abend erfolgt in der Regel um 22.30 Uhr. An Wochenenden sowie an ausserordentlich bewilligten Anlässen unter der Woche gelten die jeweils bewilligten und vereinbarten Zeiten.

Für Dauerbenützer ist die Halle an den ortsüblichen Feiertagen grundsätzlich geöffnet.

Die Betriebskommission kann insbesondere für Revisions- und Unterhaltsarbeiten weitere Benützungssperren verfügen.

6.5. Beschränkung der Benützung

Die Betriebskommission kann die zugesicherte Bewilligung vorübergehend einschränken. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder eine Gebührenreduktion besteht nicht.

7. Pflichten der Mieter / Hausordnung

7.1. Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

Die Sporthalle sowie die Anlagen sind mit Sorgfalt zu behandeln und zu benutzen und es ist darauf zu achten, dass diese nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Sie muss in geordnetem Zustand verlassen werden.

Die Beleuchtungen und das Wasser müssen sparsam benutzt werden.

Tiere dürfen nicht in die Sporthalle mitgenommen werden.

7.2. Bestimmungen zur eigentlichen Sporthalle / Hallenboden

Turnschuhe, welche im Freien benutzt werden, müssen vor Betreten der Halle gründlich gereinigt werden. Die Hallenturnschuhe dürfen keine Stollen, Metallteile, abfärbende (besonders schwarze) Sohlen oder haftende Materialien aufweisen.

Ausser in der eigentlichen Sporthalle ist das Spielen mit Bällen oder anderen Geräten verboten.

Kaugummis sind nicht gestattet.

Das Benützen von Haftmittel / Harz ist grundsätzlich zugelassen, sofern die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden:

- a) Es dürfen nur die vom Hauswart zugelassenen Haftmittel benutzt werden
- b) Die Harzhände müssen vor dem Verlassen der Halle respektive vor Beginn der Hallenreinigung, mit dem in der Sporthalle vorhandenen Reinigungswagen gereinigt werden, damit eine Verschmutzung von Türfallen, Wänden, Besen usw. verhindert werden kann.
- c) Die Reinigung der Harzhände ist immer am Standort des Reinigungswagens und vor dem Beginn der Hallenreinigung vorzunehmen
- d) Nach dem letzten Training des Tages muss der 9-Meterkreis und hinter dem Tor der Harz auf dem Boden gründlich entfernt werden.
- e) Grössere Verunreinigungen durch Harz (Beispielsweise Fingerabdrücke durch Liegestütze) ausserhalb des 9-Meterkreises müssen ebenfalls gereinigt werden.
- f) Es dürfen keine Harzbälle willentlich an Wände und Fenster geworfen werden.

Spezifische Fragestellungen im Zusammenhang mit der Harzbenützung müssen zwischen den Hauswarten und den betreffende Vereinen geklärt werden. Die Betriebskommission wird nur bei nicht lösbaren Problemen beigezogen.

Die Garderoben sind immer sauber zu verlassen.

Der Hallenboden und der Tribünenbereich müssen in der Regel nicht abgedeckt oder speziell geschützt werden. Die Betriebskommission kann je nach Anlass spezielle Auflagen machen.

7.3. Kraftraum

Für den Kraftraum im Obergeschoss besteht eine separate Benützungsordnung. Diese ist integrierter Bestandteil dieses Betriebs- und Benützungsreglements.

7.4. Bestimmungen zu den Aussenparkplätzen

Vor der Sporthalle Chrüz matt sind neben einem Raucherbereich, die Kassen, Eingangskontrollen, ein Verpflegungswagen sowie mobile WC-Anlagen zugelassen.

Festzelte auf den Parkplätzen der Sporthalle Chrüz matt sind nach Anfrage und Bewilligung durch die Geschäftsstelle grundsätzlich zugelassen. Die Bewilligung für das Aufstellen eines Festzeltes wird durch die Betriebskommission nur im Zusammenhang mit einem bewilligten Anlass in der Sporthalle erteilt. Die alleinige Vermietung des Parkplatzes zum Betrieb eines Festzeltes ist ausgeschlossen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Ruheordnung ist Sache der Veranstalter. Der Veranstalter hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Lärmbelastung für die Anwohner und die Dorfbevölkerung in einem vertretbaren Rahmen halten. Insbesondere sind die folgenden Auflagen zwingend zu beachten:

- a) Spätestens 10 Tage vor dem Anlass sind die umliegenden Anwohner mit einem Schreiben über das bevorstehende Fest mit Aussenzelt und den zu erwartenden Immissionen zu informieren. In diesem Schreiben ist eine Kontaktperson zu nennen, an welche Anwohner Anfragen und Beschwerden richten können.
- b) Die Festbesucher sind während des Anlasses auf ein ruhiges Verhalten auf dem Nachhauseweg hinzuweisen.

7.5. Bedienung der Technischen Einrichtungen

Die Lautsprecher, die Musikanlage, die Matchuhr, die Trennwand sowie alle weiteren technischen Einrichtungen dürfen ausser vom Hauswart nur von Lehrern, Trainern oder dafür bestimmten Personen nach sorgfältiger Instruktion bedient werden.

7.6. Dauer der Benützung

Die Sporthalle darf nur während der festgesetzten Zeiten benutzt werden. Am Abend ist der Spielbetrieb spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. Die Sporthalle ist bis um 22.30 Uhr zu verlassen.

7.7. Schliessung der Anlagen

Die Benutzer müssen beim Verlassen der Sporthalle sämtliche Lichter löschen und die Duschen abstellen. Sie werden mit den Umtrieben belastet, wenn sie diese Bestimmungen nicht beachten. Die den Vereinen überlassenen Materialschränke sind sorgfältig abzuschliessen.

7.8. Festwirtschaft, Warenverkauf

Ohne behördliche Bewilligung und ohne schriftliches Einverständnis der Betriebskommission dürfen weder eine Festwirtschaft geführt noch Waren und Getränke verkauft werden.

7.9. Rauchen und Alkohol

Betreffend Rauchverbot sowie Abgabe und Verkauf von Alkohol wird grundsätzlich auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

Für die gesamte Sporthalle Chrüz matt besteht ein striktes Rauchverbot. Rauchen im Freien ist nur an den dafür vorgesehenen Orten vor dem Eingang der Sporthalle Chrüz matt erlaubt.

7.10. Dekorationen

Dekorationen dürfen durch den Veranstalter nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen und nach Absprache mit dem Hauswart angebracht werden.

Die geltenden Sicherheitsvorschriften der Gebäudeversicherung sind einzuhalten.

7.11. Nachtruhe

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe eingehalten wird und die Anwohner durch die jeweilige Veranstaltung in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

7.12. Abfallentsorgung

Abfälle jeglicher Art sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

7.13. Reinigung

Bei Benützung des Office sind sämtliche benutzte Maschinen / Einrichtungen (inkl. Kühlzelle) gründlich zu reinigen und im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen. Die Böden sind einer Grobreinigung zu unterziehen.

Die nähere Umgebung (Parkplatz, Kinderspielplatz, Spycher, Gastrocknungsanlage, Fussballplätze, Tennisanlage, Eingang Sanitätshilfsstelle etc.) ist nach Grossanlässen zu begehen und bei Bedarf zu reinigen (Abfall und Glas).

Ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nach einem Anlass werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

7.14. Untermiete

Die Untermiete von in der Sporthalle Chrüz matt gemieteten Räumlichkeiten ist verboten.

8. Sicherheit, Haftung und Bewilligungen

8.1. Feuerpolizei

Die Auflagen der Gebäudeversicherung Luzern vom 21. Oktober 2011 bezüglich Sicherheitsmassnahmen und Personenbelegung bei Grossanlässen müssen zwingend eingehalten werden.

Durchgänge, Fluchtwege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Brennbare Dekorationen jeder Art sind verboten. Bei Grossanlässen hat der Veranstalter mit dem örtlichen Feuerwehrkommando eine geeignete, der Situation angepasste Alarmorganisation zu vereinbaren. Für alle Grossanlässe ist Dekoration / Dekorationsmaterial durch die Feuerwehr abzunehmen. Dazu ist mit dem Kommandanten der Feuerwehr Hürntal frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

8.2. Haftung und Versicherung

Die Gemeinde Dagmersellen sowie die Betriebskommission Sporthalle lehnen jegliche Haftung im Zusammenhang mit Unfällen, Schäden an Gebäude und Einrichtungen sowie Diebstahl in der Sporthalle Chrüz matt ab.

Der Veranstalter haftet für Schäden an Gebäude, Inventar und Umgebung sowie bei Unfällen und Diebstahl. Er hat entsprechende Versicherungen zur Deckung dieser Risiken auf eigene Rechnung abzuschliessen.

Wer Vereinsmaterial dauernd oder vorübergehend in der Sporthalle Chrüz matt unterbringt, hat dieses gegen Verlust, Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden auf eigene Verantwortung und Rechnung zu versichern.

Werden vom Hauswart ausnahmsweise Schlüssel an den Veranstalter abgegeben, wird ein Depot verlangt. Bei der Rückgabe wird das Depot zurückerstattet. Bei Verlust des Schlüssels wird das Depot für die Beschaffung von einem Schlüssel verwendet. Allfällige Mehrkosten werden weiterverrechnet.

8.3. Verkehr und Parkplätze

Grundsätzlich stehen für Anlässe alle Parkplätze auf dem Sporthallenareal zur Verfügung. Weitere Parkmöglichkeiten sind durch den Veranstalter selber zu organisieren. Betreffend vorhandene Möglichkeiten ist mit der Geschäftsstelle oder der Gemeinde (Leiter Bau und Infrastruktur) frühzeitig vor dem Anlass Kontakt aufzunehmen.

Die Regelung des Verkehrs ist Sache des Veranstalters.

Grossanlässe müssen vom Veranstalter mit dem Polizeiposten Dagmersellen mindestens 10 Wochen vor der Veranstaltung betreffend Verkehrs- und Parkkonzept (Verkehrsführungen, Signalisation, Parkplatzräume usw.) besprochen werden. Zudem muss eventuell zusätzlich bei der Kantonspolizei Luzern eine Bewilligung (Strassensperrungen, Verkehrsumleitungen, Dauer der Behinderungen, Verkehrsanordnungen usw.) eingeholt und mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Geschäftsstelle der Sporthalle Chrüz matt eingereicht werden.

8.4. Bewilligungen

Der Veranstalter hat alle erforderlichen Bewilligungen (Wirtschaftsbewilligung etc.) direkt bei den zuständigen Instanzen einzuholen. Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften aus diesen Bewilligungen ist der Veranstalter verantwortlich.

9. Gebühren

Die Gebühren für die Benützung der Sporthalle Chrüz matt sind im Gebührentarif und den Erläuterungen zum Gebührentarif geregelt.

10. Beschwerden

10.1. Grundsatz

Die Bestimmungen dieses Reglements sind für alle Benützer und Veranstalter verbindlich. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Die Betriebskommission kann Benützer, Veranstalter oder Einzelpersonen, die sich den Bestimmungen des Betriebs- und Benützungsreglements widersetzen, die zukünftige Benützung der Sporthalle Chrüz matt verweigern.

10.2. Beschwerden

Beschwerden gegen einen Veranstalter sind an die Geschäftsstelle oder an die Betriebskommission zu richten.

Beschwerden gegen den Hauswart sind an den Leiter Hauswarte, allenfalls an den Leiter der Abteilung Bau und Infrastruktur der Gemeinde Dagmersellen zu richten.

Beschwerden gegen den Geschäftsführer sind an die Betriebskommission zu richten. Der Geschäftsführer tritt bei der Behandlung solcher Beschwerden in den Ausstand.

Beschwerden gegen die Betriebskommission sind an den Gemeinderat Dagmersellen zu richten.

11. Inkraftsetzung und Änderungen

Dieses Betriebs- und Benützungsreglement tritt auf den 1. April 2011 in Kraft.

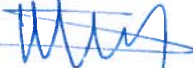
Änderungen des Reglements werden auf Vorschlag der Betriebskommission oder auf Antrag des Gemeinderates vorgenommen. Nach Änderungen wird das Reglement jeweils einmal jährlich neu genehmigt.

12. Anhang

Der Anhang bildet einen integrierten Bestandteil dieses Betriebs- und Benützungsreglements und setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- a) Gebührentarif
- b) Erläuterungen zum Gebührentarif
- c) Verbindliche Weisungen für Grossveranstaltungen
- d) Benützungsordnung Kraftraum

Dagmersellen, 01. Juli 2013

Gemeinderat Dagmersellen		Betriebskommission Sporthalle Chrüz matt	
Präsident	Gemeindeschreiber	Präsident	Geschäftsführer
			
Philipp Bucher	Kurt Steiger	Stefan Vogel	Roger Staub

Anpassungen und Ergänzungen

Datum	Ziffer	Anpassung / Ergänzung
01.07.2013	8.1.	Ergänzung Auflagen Gebäudeversicherung Luzern